

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 157/08 B

L 3 AS 94/06 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 2 AS 234/05 (SG Koblenz)

1.,
2.,
3.,
4.,
5.,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter zu 1. bis 5.:

.....,

g e g e n

Grundsicherung für Arbeitsuchende Jobcenter Neuwied,
Heddesdorfer Straße 33, 56564 Neuwied,

Beklagter und Beschwerdegegner.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Mai 2009 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Schlegel, den Richter Dr. Voelzke und die Richterinnen S. Knickrehm sowie den ehrenamtlichen Richter Dr. Wirsam und die ehrenamtliche Richterin G. Vorusic beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 28. Oktober 2008 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Gründe:

I

- 1 Streitig ist die Berücksichtigung einer selbst genutzten Immobilie als Vermögen bei der Berechnung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für den Zeitraum vom 20.6.2005 bis 31.10.2006.
- 2 Die fünf Kläger leben in einer Bedarfsgemeinschaft und bewohnen eine 2003 erworbene Immobilie, die jeweils zur Hälfte im Miteigentum der Kläger zu 1 und 2 steht. Im Antrag auf Grundversicherungsleistungen gaben sie eine Wohnfläche von 160 qm und gegenüber der Wohngeldstelle von 190 qm an. Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte für den betreffenden Bereich hat eine Gesamtwohnfläche von 173,12 qm für das Erdgeschoss und 55 qm für das Untergeschoss angenommen. Die Grundstücksfläche beträgt 1.101 qm.
- 3 Die Beklagte lehnte die Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II als Zuschuss ab. Zur Begründung führte sie aus, die Kläger seien nicht hilfebedürftig. Sie verfügten über verwertbares Vermögen in der Gestalt eines unangemessen großen Baugrundstücks. Das Sozialgericht (SG) Koblenz hat der Klage auf SGB II-Leistungen teilweise stattgegeben und die Beklagte verurteilt, die im streitigen Zeitraum angefallenen Heizkosten darlehnsweise zu übernehmen. Das Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz hat die Berufung der Kläger gegen das Urteil des SG zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, die Kläger seien nicht hilfebedürftig, da sie über verwertbares Vermögen verfügten. Die Wohnfläche des von den Klägern bewohnten Hauses sei unangemessen groß. Es könne daher dahinstehen, ob auch die Grundstücksfläche die Angemessenheitsvoraussetzung überschreite. Das Hausgrundstück sei auch durch Verkauf verwertbar. Es sei lediglich mit einer Grundschuld von 125 000 Euro, bei



einem Mindestwert von rund 240 000 Euro belastet. Die Beklagte habe auch nicht schriftsätzlich zugesichert, dass lediglich eine Teilverwertung des Grundstücks zu erfolgen habe, die Wohnfläche jedoch angemessen sei. Sie habe in der Klageerwiderung lediglich ihre Rechtsauffassung zur angemessenen Wohnfläche dargelegt, sich jedoch nicht im Hinblick auf die Verwertungsart rechtlich binden wollen. Auch stelle die Verwertung des Hausgrundstücks keine besondere Härte iS des § 12 Abs 3 Satz 1 Nr 6 SGB II dar. Selbst unter Berücksichtigung der eingetragenen Grundschuld und der gesetzlich vorgesehenen Freibeträge - auch für die Kinder - verbleibe den Klägern ein Restwert, mit dem die Zeit bis zur Beendigung der Arbeitslosigkeit des Klägers zu 2 hätte überbrückt werden können. Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.

- 4 Hiergegen wenden sich die Kläger mit ihrer Beschwerde an das Bundessozialgericht (BSG). Sie rügen, die Entscheidung des LSG sei verfahrensfehlerhaft iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG. Das LSG habe den Streitgegenstand verkannt, indem es ihn entgegen der Vereinbarung der Beteiligten auch auf die Angemessenheit der Größe der Wohnfläche ausgeweitet habe.

II

- 5 Die Beschwerde ist unbegründet. Das LSG hat den Streitgegenstand nicht verfahrensfehlerhaft verkannt. Das Berufungsgericht war nicht an der von ihm vorgenommenen materiell-rechtlichen Prüfung gehindert.
- 6 Der Umfang der materiell-rechtlichen Prüfung des geltend gemachten Anspruchs durch das Gericht wird zwar auch durch den Streitgegenstand bestimmt. Inwieweit den Beteiligten im Hinblick auf den materiell-rechtlichen Anspruch selbst eine Dispositionsbefugnis zusteht, ist jedoch keine Frage des Verfahrens-, sondern eine des materiellen Rechts.
- 7 Nach ständiger Rechtsprechung des BSG sind bei einem Streit um Leistungen des SGB II dem Grunde oder der Höhe nach - unabhängig vom Prüfungsumfang durch den Grundsicherungsträger - grundsätzlich alle Anspruchsvoraussetzungen zu prüfen (*vgl nur BSG, Urteil vom 7.11.2006 - B 7b AS 8/06 R, BSGE 97, 217 = SozR 4-4200 § 22 Nr 1 unter Hinweis auf BSG, Urteil vom 18.8.2005 - B 7a AL 4/05 R, SozR 4-1500 § 95 Nr 1 RdNr 6 mwN*). Eine Beschränkung des Prüfungsumfangs durch die Beteiligten hat das BSG nur als zulässig erkannt, wenn der Grundsicherungsträger über eine Leistung durch einen abtrennbaren Verfügungssatz befunden hat und der Bescheid nur hinsichtlich des abtrennbaren Teils angefochten wird. Selbst dann sind jedoch im Hinblick auf den materiell-rechtlichen Leistungsanspruch an sich immer sämtliche Tatbestandsmerkmale zu prüfen, auch die Voraussetzungen des § 7 Abs 1 Satz 1 SGB II. Liegt beispielsweise keine Hilfebedürftigkeit vor, so ist die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen.



- 8 Auch das Vorliegen von Hilfebedürftigkeit ist unter jedem rechtlichen und tatsächlichen Gesichtspunkt festzustellen. Das Ausklammern eines Einzelements dieser materiell-rechtlichen Prüfung unterliegt nicht der Dispositionsbefugnis der Beteiligten.
- 9 Hilfebedürftigkeit ist dann gegeben, wenn der Antragsteller nicht in der Lage ist, seinen Hilfebedarf aus eigenen Mitteln, insbesondere aus dem zu berücksichtigenden Einkommen und Vermögen zu sichern (§ 9 Abs 1 SGB II). Nicht als Vermögen zu berücksichtigen ist ua das selbstgenutzte Hausgrundstück von angemessener Größe (§ 12 Abs 3 Satz 1 Nr 4 SGB II). Bei dem Begriff der "Angemessenheit" handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der der vollständigen Überprüfung der Gerichte unterliegt (*BSG, Urteil vom 7.11.2006 - B 7b AS 2/05 R, BSGE 97, 203 = SozR 4-4200 § 12 Nr 3*). Das Gericht hat mithin festzustellen, ob die Verwaltung die im Einzelfall richtige Rechtsfolge durch Auslegung ermittelt hat. Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG hängt die Angemessenheit eines Hausgrundstücks jedoch nicht nur von der Grundstücksgröße, sondern auch von der der Bedarfsgemeinschaft zur Verfügung stehenden Wohnfläche ab (*BSG, Urteil vom 19.9.2008 - B 14 AS 54/07 R unter Hinweis auf BSG, Urteil vom 15.4.2008 - B 14/7b AS 34/06 R, mwN*). Eine "Einigung" der Beteiligten auf ein einzelnes Element des Rechtsbegriffs, hier die "Größe der Wohnfläche" kann mithin den materiell-rechtlichen Prüfungsumfang des Gerichts nicht beeinflussen.
- 10 Angesichts dessen hat das LSG auch nicht deswegen verfahrensfehlerhaft gehandelt, weil es trotz des Schreibens der Beklagten vom 12.10.2005 die Wohnfläche in die "Angemessenheitsprüfung" einbezogen hat. Zutreffend ist es zudem davon ausgegangen, dass in diesem Schreiben keine Zusicherung iS des § 34 SGB X zu erblicken sein könne. Eine solche darf nach § 34 SGB X nur auf den Erlass oder die Unterlassung eines zukünftigen Verwaltungsakts gerichtet werden, hier also auf die Bewilligung von Grundsicherungsleistungen. Eine derartige Zusicherung konnte die Beklagte jedoch schon von ihrem eigenen Rechtsstandpunkt, wie er in den angefochtenen Bescheiden seinen Ausdruck findet, aus nicht abgeben. Die Kläger waren nach Auffassung der Beklagten Eigentümer eines unangemessenen Hausgrundstücks iS des § 12 Abs 3 Satz 1 Nr 4 SGB II. Der Hilfebedürftigkeit der Kläger stand mithin Vermögen gegenüber in Gestalt eines verwertbaren Teils des Grundstücks.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

